

13.08.98

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1998 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die ÄndV 98 zur 1.-3. DV-BEG dient der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbe-soldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998/ - BBVAnpG 98 -) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. Januar 1998.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Jährliche Mehraufwendungen von rd. 10 Mio DM ab dem Haushaltsjahr 1998, die sich jährlich um ca. 5 % verringern und je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

Bundesrat

Drucksache 739/98

13.08.98

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Änderungsverordnung 1998 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 13. August 1998

031 (425) - 531 00 - En 81/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

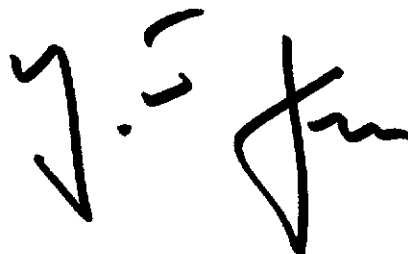
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1998 zur Ersten bis
Dritten Verordnung zur Durchführung des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jm' or similar, located at the bottom right of the document.

Änderungsverordnung 1998

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1998

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.3.1997
bis
31.12.1997
DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.1.1998
DM

1.461

1.461

735

556

408

366

735

1.099

735

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1.3.1997“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.12.1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):

„ab 1.1.1998 40.692 50.183 67.086 87.760“,

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):

„ab 1.1.1998	40.692	50.183	67.086	87.760“,
--------------	--------	--------	--------	----------

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)“):

„ab 1.1.1998	27.128	33.455	44.724	58.507“,
--------------	--------	--------	--------	----------

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60 % aus Nr. 2)“):

„ab 1.1.1998	16.277	20.073	26.834	35.104“,
--------------	--------	--------	--------	----------

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30 % aus Nr. 2)“):

„ab 1.1.1998	8.138	10.037	13.417	17.552“,
--------------	-------	--------	--------	----------

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.3.1997
bis
31.12.1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

739
921
1.100
1.283
1.463
1.824".

2. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.3.1997
bis
31.12.1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.1.1998
DM
1.702“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1.3.1997“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.12.1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst“):

„ab 1.1.1998 33.972 35.316 36.660 38.004 39.348 40.692“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst“):

„ab 1.1.1998 35.484 38.424 41.364 44.304 47.244 50.184“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst“):

„ab 1.1.1998 42.816 46.560 50.304 54.060 57.804 61.548“,

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst“):

„ab 1.1.1998 55.608 59.952 64.308 68.652 73.008 77.352 81.696“.

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.3.1997
bis
31.12.1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.1.1998
DM

3.268“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.3.1997
bis
31.12.1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.1.1998
DM

962“.

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. März 1997 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Januar 1998 um weitere 0,9 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3.268 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.3.1997
bis
31.12.1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.1.1998
DM
3.268“,

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.3.1997
bis
31.12.1997
DM“,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.1.1998
DM
1.656
2.082
171“.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung „ab 1. März 1997“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. Dezember 1997“,
- b) der Punkt hinter jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,
- c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Absatz 3 Satz 1:	„ab 1. Januar 1998	1.506 Deutsche Mark“,
bb) in Absatz 3 Satz 2:	„ab 1. Januar 1998	171 Deutsche Mark“,
cc) in Absatz 4:	„ab 1. Januar 1998	543 Deutsche Mark“,
dd) in Absatz 5:	„ab 1. Januar 1998	709 Deutsche Mark“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab
1.1.1998
DM
1.037“,

b) in Absatz 2:

„ab
1.1.1998
DM
797“,

c) in Absatz 3:

„ab
1.1.1998
DM
398“,

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1.3.1997“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.12.1997“.

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„ab 1.1.1998 36.659 39.348 40.692“,

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„ab 1.1.1998 41.362 47.243 50.183“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„ab 1.1.1998	50.308	57.803	61.551“,
--------------	--------	--------	----------

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„ab 1.1.1998	64.305	73.002	77.350	81.698“.
--------------	--------	--------	--------	----------

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1.3.1997“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.12.1997“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa)	in Abschnitt 1 Nr. 1:	„ab 1.1.1998	36.659	39.348	40.692“,
	in Abschnitt 1 Nr. 2:	„ab 1.1.1998	16.497	25.576	29.705“,
	in Abschnitt 1 Nr. 3:	„ab 1.1.1998	11.004	17.052	19.800“,
	in Abschnitt 1 Nr. 4:	„ab 1.1.1998	917	1.421	1.650“,

bb)	in Abschnitt 2 Nr. 1:	„ab 1.1.1998	41.362	47.243	50.183“,
	in Abschnitt 2 Nr. 2:	„ab 1.1.1998	18.613	30.708	36.634“,
	in Abschnitt 2 Nr. 3:	„ab 1.1.1998	12.408	20.472	24.420“,
	in Abschnitt 2 Nr. 4:	„ab 1.1.1998	1.034	1.706	2.035“,

cc)	in Abschnitt 3 Nr. 1:	„ab 1.1.1998	50.308	57.803	61.551“,
	in Abschnitt 3 Nr. 2:	„ab 1.1.1998	22.639	37.572	44.932“,
	in Abschnitt 3 Nr. 3:	„ab 1.1.1998	15.096	25.044	29.952“,
	in Abschnitt 3 Nr. 4:	„ab 1.1.1998	1.258	2.087	2.496“,

dd)	in Abschnitt 4 Nr. 1:	„ab 1.1.1998	64.305	73.002	77.350	81.698“,
	in Abschnitt 4 Nr. 2:	„ab 1.1.1998	22.700	40.151	53.372	58.823“,
	in Abschnitt 4 Nr. 3:	„ab 1.1.1998	15.132	26.772	35.580	39.216“,
	in Abschnitt 4 Nr. 4:	„ab 1.1.1998	1.261	2.231	2.965	3.268“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits aufgrund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270)

erlassen. Inzwischen sind 32 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 33 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98 -) vom 1998 (BGBl. I S.) werden die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlags sowie bestimmter Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Bezüge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 um 1,5 v.H. erhöht.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten aufgrund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1998 und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 10 Mio. DM (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v. H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 98 geschehen.

Zu Nr. 2: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 98 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

Zu Nr. 2: Durch das BBVAnpG 98 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

Zu Nr. 3: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 98 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3 (Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1860) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 2: Aufgrund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Januar 1998 entsprechend erhöht.

Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 98 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 5: Aufgrund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.

Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nr. 7: Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 98 geschehen.

Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 98 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. Januar 1998 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nr. 9: Die aufgrund des BBVAnpG 98 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Änderungsverordnung 1998 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.